

Reform des Kinderzuschlags – das fordern die Gewerkschaften

Das Wichtigste im Überblick:

- Als der Kinderzuschlag (KiZ) 2005 eingeführt wurde, war das erklärte Ziel, Geringverdienende so zu unterstützen, dass ihnen der Bezug von Hartz-IV-Leistungen erspart bleibt.
- Diesem Anspruch wurde und wird der KiZ nicht gerecht – trotz mehrfacher, zwischenzeitlich erfolgter Änderungen und zweimaliger Erhöhung. Nur rund ein Drittel der Anspruchsberechtigten erhält den KiZ. Zudem hat der KiZ einige Konstruktionsfehler. In der bestehenden Form kann der KiZ seine potentielle Schutzfunktion als eine dem Hartz-IV-System vorgelagerte Sozialleistung nicht erfüllen.
- Der KiZ muss dringend grundlegend überarbeitet und verbessert werden. Im Koalitionsvertrag wurde eine Reform des KiZ vereinbart, deren Umsetzung unmittelbar bevorsteht.
- Der DGB stellt in dieser Ausgabe von „arbeitsmarktaktuell“ seine Forderungen zur Umgestaltung des KiZ vor.
- Der KiZ sollte in einem Antragsverfahren zusammen mit dem Kindergeld beantragt werden können. Damit wäre der KiZ leicht zugänglich und die Inanspruchnahme würde deutlich steigen.
- Der maximale Zahlbetrag von 170 Euro sollte angehoben und nach dem Alter der Kinder gestaffelt werden: Der DGB fordert für Vorschulkinder einen Betrag von 175 Euro, für sechs- bis 13-Jährige Kinder 248 Euro und für Kinder ab 14 Jahre 271 Euro.
- Die Höchsteinkommengrenze, die dazu führt, dass der Anspruch abrupt endet (und das verfügbare Einkommen trotz gestiegenem Erwerbseinkommen sinken kann) muss abgeschafft werden.
- Unterhalt und Unterhaltsvorschuss sollten nur noch anteilig angerechnet werden und den KiZ weniger stark als heute mindern. Davon würden insbesondere Alleinerziehende profitieren, die heute beim KiZ oftmals leer ausgehen.
- Anspruchsprüfung und –verfahren sollten deutlich vereinfacht und bürgerfreundlicher gestaltet werden.

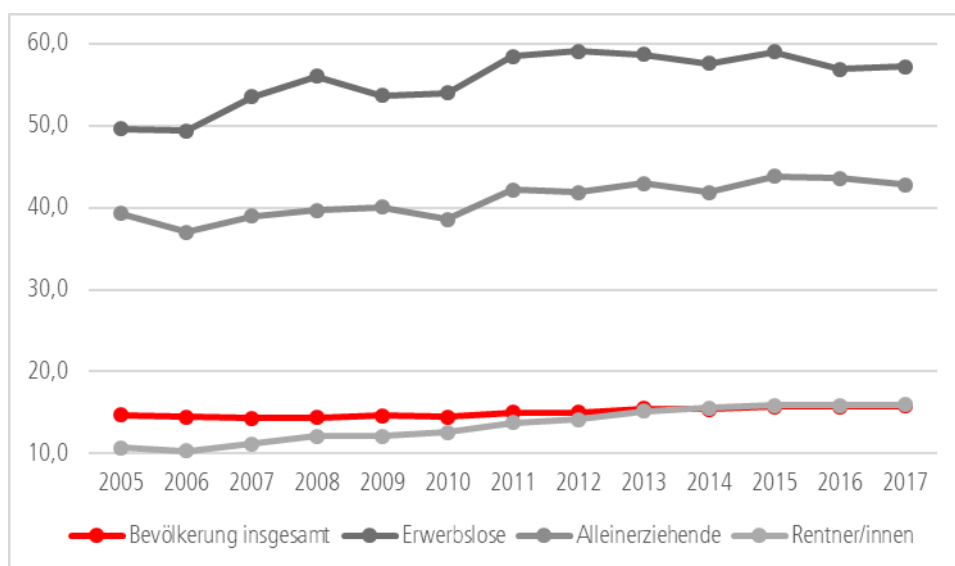
Gliederung:

1. Armut stagniert auf hohem Niveau
2. Im falschen System: Erwerbstätige Hartz-IV-Aufstocker/innen
3. Der Kinderzuschlag kommt nicht an – Zugang erleichtern!
4. Kinderzuschlag erhöhen – Haushaltseinkommen oberhalb des Hartz-IV-Niveaus sichern!
5. Erwerbseinkommen weniger stark anrechnen – Kreis der Leistungsberechtigten ausweiten, Auszahlungsbeträge erhöhen!
6. Derzeit sind aufwändige Berechnungen notwendig – Anspruchsprüfung vereinfachen, Verwaltungsaufwand mindern!
7. Reform des KiZ mit Wohngeldreform kombinieren: Doppelter Nutzen für Geringverdienende

1. Armut stagniert auf hohem Niveau

Die Armutsgefährdung ist langfristig gestiegen und stagniert am aktuellen Rand der Entwicklung auf hohem Niveau (siehe Grafik 1). Jede und jeder Sechste ist arm oder von Armut bedroht – und sogar jedes fünfte Kind. Der langanhaltende Wirtschaftsaufschwung, die daraus resultierenden, zusätzlichen finanziellen Möglichkeiten und die günstige Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt wurden bisher nicht genutzt, um die Armut zurückzudrängen. Dazu müssten die Einkommen der armen Haushalte überproportional steigen und zur Mitte hin aufholen.

Grafik 1: Entwicklung der Armutsrisikoquoten (in Prozent)



Quellen: Eigene Darstellung nach 5. ARB, Tabelle C.II.1.3, S. 547 und Statistisches Bundesamt, Sozialberichterstattung, Armutsgefährdungsquote (Jahre 2006-2009, 2016/17)

Besonders besorgniserregend ist die hohe Kinderarmut. Kinderarmut bedeutet nicht nur Unterversorgung und Ausgrenzung im Hier und Jetzt, sondern sie wirkt auch negativ in die Zukunft und raubt Entwicklungschancen. Kinderarmut ist immer auch Elternarmut. Arme Kinder sind arm, weil ihre Eltern arm sind. Das höchste Armutsrisiko haben Erwerbslose. 57 Prozent der Arbeitslosen leben unter der Armutsgrenze (zum Vergleich: „nur“ 8 Prozent der Erwerbstätigen). Somit kommt der Integration von Arbeitslosen in Gute Arbeit eine Schlüsselrolle zu – auch zur Bekämpfung der Kinderarmut. Notwendig ist aber auch eine verbesserte soziale Absicherung, die wirksam vor Armut schützt, solange die Arbeitslosigkeit andauert.

Auch Alleinerziehende sind deutlich überproportional von Armut betroffen. Ihre Armutsrisikoquote beträgt fast 43 Prozent. Die Gründe dafür sind unter anderem eine immer noch unzureichende öffentliche Kinderbetreuung (insbesondere in den Randzeiten) sowie unzureichende Anstrengungen der Unternehmen, damit Alleinerziehende Familie und Berufstätigkeit besser vereinbaren können. Alleinerziehende brauchen mehr und bessere Unterstützungsangebote am Arbeitsmarkt.

Um Kinderarmut zu bekämpfen ist – neben der Integration arbeitsloser Eltern in den Arbeitsmarkt – ein weiteres Maßnahmenbündel erforderlich: Notwendig ist der Ausbau der sozialen Infrastruktur für Kinder und Jugendliche, gute Bildungsangebote, die den engen Zusammenhang zwischen Bildungserfolg und sozialer Herkunft aufbrechen sowie verbesserte, kinderbezogene Sozialleistungen. Bezogen auf die materielle Absicherung von Eltern und Kindern sind für Arbeitslose bedarfsdeckende Regelsätze für Kinder und Jugendliche wesentlich, für Geringverdienende haben die Ausgestaltung von Kindergeld und KiZ zentrale Bedeutung.

2. Im falschen System: Erwerbstätige Hartz-IV-Aufstocker/innen

586.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte müssen ihr Einkommen mit SGB-II-Leistungen aufstocken, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten – darunter sind 197.000 Beschäftigte, die Vollzeit arbeiten. Hartz IV ist in diesen Fällen der Reparaturbetrieb für nicht existenzsichernde Löhne und/oder für Defizite in den dem SGB-II-System vorgelagerten Sozialsystemen wie Wohngeld und KiZ. Erwerbstätige Aufstocker, sofern sie Vollzeit oder in vollzeitnaher Teilzeit arbeiten, sind jedoch in der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“, deren vorrangiges Ziel die Integration in den Arbeitsmarkt ist, nicht sachgerecht aufgehoben. Denn bei diesen Erwerbstätigen ist „fehlende Arbeit“ nicht das Problem und nicht die Ursache für den Leistungsbezug.

In den Haushalten der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Aufstocker leben 508.000 Kinder. Aus Sicht des DGB sollte kein Haushalt mit einem Einkommen aus Vollzeittätigkeit Hartz IV beziehen müssen, nur weil Kinder im Haushalt leben. Deshalb fordert der DGB, den KiZ so zu verbessern, dass er ein wirksames Instrument zur Vermeidung von Hartz-IV-Leistungen wird.

3. Der Kinderzuschlag kommt nicht an – Zugang erleichtern!

Einkommensschwache Familien können zusätzlich zum Kindergeld den KiZ in Höhe von maximal 170 Euro monatlich pro Kind erhalten. Anspruch haben Eltern, deren Einkommen nach den Hartz-IV-Kriterien für den eigenen Lebensunterhalt ausreicht, nicht jedoch für den Lebensunterhalt der Kinder.

Allerdings kommt der KiZ bei Geringverdienerinnen und Geringverdienern nicht an, die dringend Unterstützung benötigen. Im Jahresdurchschnitt 2017 erhielten 95.000 leistungsberechtigte Eltern(teile) den KiZ für 258.000 Kinder. Das Bundesfamilienministerium schätzt, dass nur ein Drittel der anspruchsberechtigten Familien den KiZ tatsächlich erhält. Der KiZ ist wenig bekannt und muss zusätzlich zum Kindergeld beantragt werden. Die Anspruchsprüfung entspricht den Hartz-IV-Vorschriften, das heißt, Antragstellung und Anspruchsprüfung sind kompliziert, intransparent und aufwändig.

Um die Inanspruchnahme des KiZs deutlich zu erhöhen, sollte dieser zukünftig zusammen mit dem Kindergeld in einem Antragsverfahren beantragt werden können. Das Kindergeld ist eine positiv besetzte Leistung, der Bezug wird nicht als stigmatisierend erlebt und das Kindergeld wird von (nahezu) allen Anspruchsberechtigten auch in Anspruch genommen. Mit der Möglichkeit der gleichzeitigen Beantragung beider Leistungen könnten die Zugangshürden zum KiZ gesenkt und die Quote der Inanspruchnahme des KiZs deutlich

gesteigert werden. Denn zumindest die Haushalte, die bei der Beantragung des Kindergeldes bereits einkommensarm sind (und Anspruch auf den KiZ haben) würden einen sehr niedrighschwelligem Zugang zum KiZ erhalten. Die zuständigen Familienkassen könnten die KiZ-Bezieher rechtzeitig vor dem Auslaufen des Bewilligungszeitraums auf die Notwendigkeit eines Folgeantrags hinweisen. Nur für Haushalte, die erst im Laufe der Zeit und nach bereits erfolgter Beantragung des Kindergeldes anspruchsberechtigt werden, bliebe die Notwendigkeit, den KiZ separat beantragen zu müssen.

4. Kinderzuschlag erhöhen – Haushaltseinkommen oberhalb des Hartz-IV-Niveaus sichern!

Dem eigenen Anspruch nach soll der KiZ zusammen mit dem Kindergeld das Existenzminimum eines Kindes decken. Diesem Anspruch wird der KiZ nicht gerecht: Der maximale Zahlbetrag des KiZs beträgt derzeit 170 Euro, zusammen mit dem Kindergeld (fürs erste Kind) in Höhe von 194 Euro ergibt sich in der Summe eine kinderbezogene Leistung von 364 Euro. Laut 11. Existenzminimumbericht der Bundesregierung liegt das sächliche Existenzminimum eines Kindes im Jahr 2018 jedoch bei 399 Euro. Dabei ist zu bedenken, dass das sächliche Existenzminimum aus den zu niedrigen Hartz-IV-Regelsätzen abgeleitet wird und alle Defizite der Regelsatzbemessung – insbesondere die Herleitung der Regelsätze für Kinder und Jugendliche entspricht nicht wissenschaftlichen Standards – auch beim sächlichen Existenzminimum durchschlagen.

Der DGB spricht sich daher dafür aus, den Zielbetrag, der in der Summe aus Kindergeld und -zuschlag erreicht werden soll, oberhalb des derzeit geltenden sächlichen Existenzminimums eines Kindes festzusetzen. Konkret fordert der DGB, den maximalen Zahlbetrag deutlich zu erhöhen und nach dem Alter der Kinder zu staffeln: Für Vorschulkinder soll der KiZ 175 Euro betragen, für sechs- bis 13-Jährige Kinder 248 Euro und für Kinder ab 14 Jahre 271 Euro. Zusammen mit dem Kindergeld ergibt sich ein Gesamtanspruch von 369 Euro (Vorschulkinder), 442 Euro (6-13-Jährige) bzw. 465 Euro (ab 14 Jahren).

Eine Staffelung nach dem Alter ist aus zwei Gründen sinnvoll und notwendig:

Alle Erhebungen zum soziokulturellen Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen zeigen, dass der Bedarf eines Kindes mit zunehmendem Alter ansteigt. Die Staffelung würde zudem sicherstellen, dass auch beim Zusammenleben mit älteren Kindern ein Haushaltseinkommen erreicht wird, das tatsächlich über den Hartz-IV-Leistungen liegt. Der heutige altersunabhängige Einheitsbetrag des KiZ führt dazu, dass mit dem Älterwerden des Kindes wieder ein Anspruch auf Hartz-IV-Leistungen entstehen kann, weil im Hartz-IV-System Schulkindern monatlich 56 Euro und Jugendlichen ab 14 Jahren 76 Euro mehr zustehen als Vorschulkindern. Wenn mit steigendem Alter der Kinder Anspruch auf Hartz-IV-Leistungen entsteht, entfällt jedoch der Anspruch auf den KiZ. Denn der Anspruch ist an die Bedingung gekoppelt, dass Hartz-IV-Bedürftigkeit vermieden wird, also mit dem KiZ ein Haushaltseinkommen oberhalb des Hartz-IV-Niveaus erzielt wird.

Der KiZ sollte analog den Hartz-IV-Leistungen der Lohn- und Preisentwicklung entsprechend dynamisiert werden. Die Dynamisierung würde sicherstellen, dass das Haushaltseinkommen bei Bezug des KiZ im Zeitverlauf nicht von jährlich steigenden Hartz-IV-Leistungen „überholt“ wird.

5. Erwerbseinkommen weniger stark anrechnen – Kreis der Leistungsberechtigten ausweiten, Auszahlungsbeträge erhöhen!

Die Einkommensanrechnung beim KiZ ist viel zu restriktiv ausgestaltet, konterkariert die sozialpolitische Funktion der Leistung und schränkt den Kreis der Leistungsberechtigten unangemessen stark ein. Der DGB fordert, die Anrechnung von Einkommen zu entschärfen. Notwendig sind drei Änderungen:

Die bestehende Höchsteinkommensgrenze, die eine „scharfe Abbruchkante“ erzeugt, muss abgeschafft werden. Beim Erreichen der Einkommensgrenze entfällt der Anspruch auf KiZ abrupt und vollständig. Wird durch einen geringfügigen Einkommenszuwachs, etwa aufgrund der Erhöhung des Mindestlohns, die Höchstgrenze erreicht, entfällt der Leistungsanspruch komplett, mit der Folge, dass trotz höheren Bruttoeinkommens das verfügbare Haushaltseinkommen sinken kann. Ein Verzicht auf die Höchsteinkommensgrenze würde sicherstellen, dass der Leistungsanspruch fließend abgeschmolzen wird und langsam ausläuft.

Die bestehende Mindesteinkommensgrenze oberhalb der Grenze für geringfügige Beschäftigung sollte hingegen beibehalten werden. Sie stellt sicher, dass zielgenau sozialversicherungspflichtig beschäftigte Geringverdienende unterstützt und nicht sozialversicherungsfreie Kleinstarbeitsverhältnisse gefördert werden.

Alleinerziehende können häufig nur in Teilzeit arbeiten, weil öffentliche Kinderbetreuungsangebote immer noch unzureichend sind und Arbeitgeber zu wenig tun, damit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Familie und Beruf besser miteinander vereinbaren können. Der KiZ wäre bei problemadäquater Ausgestaltung für Alleinerziehende von besonderer Bedeutung: Ein Erwerbseinkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung zusammen mit Kindergeld und KiZ sowie ggf. Wohngeld könnten ein verfügbares Haushaltseinkommen generieren, das ein Leben oberhalb der Armutsgrenze und unabhängig von Hartz-IV-Leistungen möglich macht. Beim bestehenden KiZ sind jedoch Alleinerziehende, sofern sie Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss beziehen, vom KiZ oftmals ausgeschlossen. Denn während das (Erwerbs)Einkommen der Eltern, das ihren eigenen Bedarf übersteigt, den Anspruch auf den KiZ nur anteilig mindert, wird Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss als Einkommen des Kindes gewertet, diesem zugeordnet und vollständig vom maximalen KiZ in Höhe von 170 Euro abgezogen. Mit anderen Worten: Sobald Unterhalt in Höhe von 170 Euro und mehr oder Unterhaltsvorschuss für ein Kind ab sechs Jahren (Zahlungsbetrag 205 Euro) bezogen wird, besteht kein Anspruch mehr auf den KiZ – ganz unabhängig von der Gesamt-Einkommenssituation des Alleinerziehenden-Haushalts.

Der DGB schlägt vor, Unterhalt und Unterhaltsvorschuss zukünftig nur noch teilweise, etwa mit einem Anteil von 40 Prozent anzurechnen.

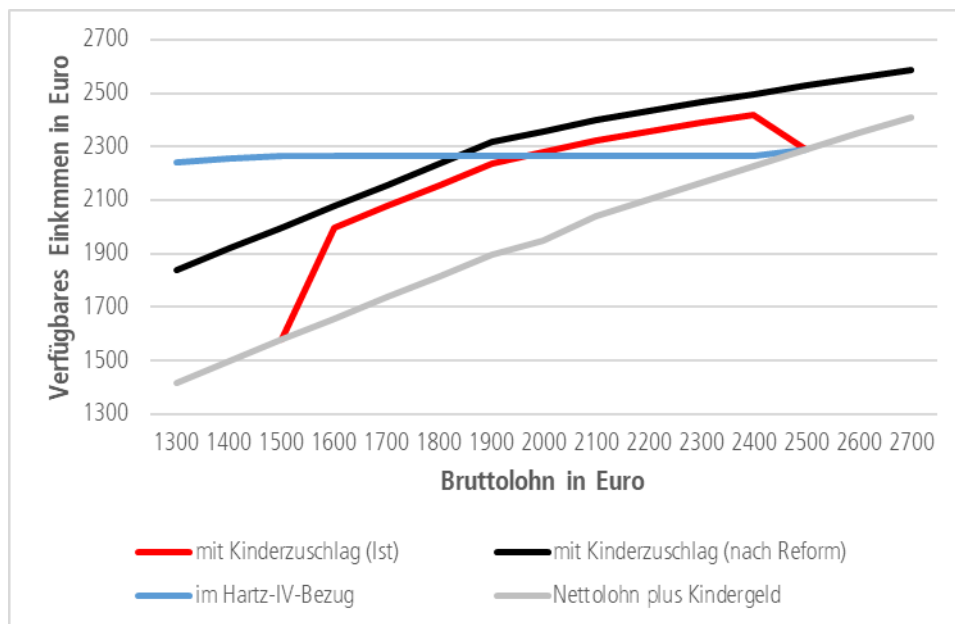
Um gezielt geringverdienende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu fördern, ist es zudem sachgerecht, Erwerbseinkommen bei der Einkommensanrechnung stärker zu privilegieren. Der DGB fordert daher, die Anrechnungsrate auch bei Erwerbseinkommen von heute 50 auf 40 Prozent zu senken.

Grafik 2:

Verfügbares Einkommen bei steigendem Bruttolohn

Vergleich DGB-Vorschlag mit bestehenden Leistungen

Beispiel: Paar mit 2 Kindern (5 und 13 Jahre) mit einem Erwerbseinkommen



Quelle: eigene Berechnungen

6. Derzeit sind aufwändige Berechnungen notwendig – Antragsprüfung vereinfachen, Verwaltungsaufwand mindern!

Beim KiZ nach geltendem Recht werden aufwändige Berechnungen zu – fiktiven – Hartz-IV-Ansprüchen durchgeführt. Zum einen wird der fiktive Hartz-IV-Anspruch der Eltern bzw. eines Elternteils nach den Regelungen des SGB II ermittelt und das vorhandene Elterneinkommen nach den im SGB II geltenden Absetz- und Freibeträgen bereinigt. So wird das den Bedarf der Eltern übersteigende Einkommen ermittelt, das den KiZ mindert. Zum anderen wird der fiktive Hartz-IV-Bedarf des Haushalts ermittelt und mit dem verfügbaren Einkommen bei Bezug des KiZ verglichen. Nur wenn mit dem KiZ kein Anspruch mehr auf ergänzende Hartz-IV-Leistungen besteht, entsteht ein Anspruch auf KiZ.

Der DGB fordert, die Antragsprüfung deutlich zu vereinfachen und auf individuelle Berechnungen nach den SGB-II-Regelungen zu verzichten. Stattdessen sollte mit standardisierten Werten gerechnet werden. So könnten für Paare und alleinerziehende Elternteile Tabellenwerte bestimmt werden, die typisierend dem Hartz-IV-Bedarf entsprechen, und ab denen übersteigendes Einkommen angerechnet wird. Die großen regionalen Unterschiede bei den Wohnkosten sollten berücksichtigt werden, indem die nach den regionalen Mietstufen differenzierten Abstufungen der Höchstmieten beim Wohngeld übertragen werden.

Bei einer solchen typisierenden Bedürftigkeitsprüfung entfielen die individuellen Hartz-IV-Vergleichsrechnungen und die individuellen Wohnkosten müssten gar nicht mehr abgefragt und geprüft werden. In der Folge könnte auch das Antragsformular vereinfacht

werden. Eine solche Vereinfachung setzt jedoch voraus, dass die in die Tabellenwerte einfließenden Wohnkosten relativ großzügig bemessen werden und so sichergestellt wird, dass der angenommene Wert für den Bedarf der Eltern mindestens dem Wert entspricht, der sich bei einer individuellen Bedürftigkeitsprüfung nach den Hartz-IV-Regeln ergeben würde.

Um bei schwankenden Einkommen nicht ständig den Leistungsanspruch anpassen zu müssen, sollte ein Toleranz-Korridor festgelegt werden, innerhalb dessen ein gestiegenes Einkommen keine Veränderung des Leistungsanspruchs bewirkt. Eine ähnliche Regelung besteht heute bereits beim Wohngeld.

7. Reform des KiZ mit Wohngeldreform kombinieren: Doppelter Nutzen für Geringverdienende

Die angekündigte Reform des KiZ sollte mit einer Reform des Wohngeldes kombiniert werden. Beim Wohngeld besteht ein zentrales Problem darin, dass Erwerbseinkommen deutlich schärfer angerechnet wird als bei Hartz IV. Diese unterschiedliche Anrechnung von Erwerbseinkommen führt zu der absurden Situation, dass beispielsweise für Single-Haushalte in der Regel bei einem Brutto-Einkommen von rund 1.340 Euro bereits kein Anspruch auf Wohngeld mehr besteht, während bei diesem Einkommen noch ein Anspruch auf ergänzende Hartz-IV-Leistungen besteht.¹ Gerade bei Alleinstehenden, die den Mindestlohn verdienen, läuft das Wohngeld vielfach ins Leere und bietet keinen wirksamen Schutz, um einen Hartz-IV-Bezug zu vermeiden. Wer zu Mindestlohnbedingungen Vollzeit arbeitet, hat in der Regel keinen Anspruch auf Wohngeld, in 19 der 20 größten Städte aber sehr wohl noch einen Anspruch auf ergänzende Hartz-IV-Leistungen.²

Der DGB fordert, die Anrechnung von Erwerbseinkommen beim Wohngeld und nach dem SGB II zu harmonisieren, indem die Freibeträge beim Wohngeld an die höheren Freibeträge im Hartz-IV-System angepasst werden.³

8. Auswirkungen der DGB-Reformvorschläge

Mit den DGB-Reformvorschlägen zum Wohngeld und zum Kinderzuschlag würden die Zahlbeträge beim Wohngeld und Kinderzuschlag deutlich erhöht. Zudem erhalten weitere Haushalte durch die Reformen erstmals einen Leistungsanspruch, das heißt, die Reichweite der Leistungen würde erhöht. Der DGB schätzt, dass insgesamt rund 1,5 Millionen Haushalte, in denen 950.000 Kinder leben, von den Reformen profitieren. Diese lassen sich in drei Gruppen untergliedern:

¹ Bei der von den Jobcentern durchschnittlich anerkannten Warmmiete in Höhe von 357 Euro für einen Single-Haushalt beträgt der Hartz-IV-Anspruch in diesem Fall noch 53 Euro.

² Vgl. WSI: Policy-Brief Nr. 24, 04/2018, S. 7

³ Dazu müsste beim Wohngeld ein zusätzlicher Freibetrag für Erwerbseinkommen in Höhe von 2.600 Euro im Jahr eingeführt. Zusammen mit dem bereits bestehenden Freibetrag für Werbungskosten in Höhe von 1.000 Euro/Jahr ergibt sich ein Gesamtfreibetrag von 3.600 Euro/Jahr, der dem Hartz-IV-Erwerbstätigenfreibetrag (300 Euro monatlich x 12 = 3.600 Euro) entsprechen würde.

- Rund 300.000 Familien mit zusammen 400.000 Kindern, die heute ihr Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit Hartz-IV-Leistungen aufstocken müssen, werden durch die Reform aus dem Hartz-IV-Bezug herausgeholt.
- Rund 400.000 Familien mit zusammen 550.000 Kindern, deren Einkommen heute knapp über der Hartz-IV-Schwelle liegt, werden durch die Reform ebenfalls materiell besser gestellt – ihr verfügbares Haushaltseinkommen steigt.
- Zudem erhalten 800.000 Haushalte von kinderlosen Geringverdienerinnen und Geringverdienern ein höheres Wohngeld bzw. haben erstmals einen Wohngeldanspruch.

Der DGB schätzt die jährlichen Netto-Mehrausgaben aufgrund der Reformvorschläge (KiZ und Wohngeld) auf 3,7 Mrd. Euro.⁴ Zum Vergleich: Das „Familientlastungsgesetz“ mit dem u.a. der Kindergrundfreibetrag⁵ im Steuerrecht sowie das Kindergeld pauschal für alle um 10 Euro erhöht werden sollen, führt insgesamt zu Steuermindereinnahmen von 9,8 Milliarden Euro im Jahr und zusätzlichen Mehrkosten beim Kindergeld von bis zu 3,3 Milliarden Euro jährlich.⁶

Die zweite Stufe der vereinbarten Kindergelderhöhung zum 1.1.2021 in Höhe von weiteren 15 Euro wird voraussichtlich weitere Mehrkosten in der Größenordnung von 5 Milliarden Euro jährlich verursachen. Den Mehrausgaben steht ein erheblicher Nutzen gegenüber und die Zahl der Haushalte die von Hartz IV abhängig sind, sinkt spürbar.

⁴ Die Schätzung beruht auf Simulationsrechnungen, bei denen die Leistungsansprüche nach geltendem Recht und nach den DGB-Reformvorschlägen verglichen werden. Die Zahl der neu leistungsberechtigten Personen wurde auf Basis der Einkommensverteilung nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013, fortgeschrieben gemäß der Einkommensentwicklung auf das Jahr 2017, geschätzt.

⁵ Der DGB lehnt die Konstruktion des Kinderfreibetrags ab. Der Freibetrag führt dazu, dass Eltern mit höheren Einkommen eine steuerliche Entlastung erhalten, die die Höhe des Kindergeldes übersteigt.

⁶ Vgl. Familienentlastungsgesetz, Drucksache 373/18, S. 2

Impressum

Herausgeber: DGB Bundesvorstand
Abteilung Arbeitsmarktpolitik
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
Telefon: 030-24060 729
www.dgb.de
Mail: ais@dgb.de

verantwortlich: Annelie Buntenbach
Kontakt: Johannes Jakob, Martin Künkler
Stand: Oktober 2018

Sie können die DGB-Publikation „Arbeitsmarkt aktuell“ und andere DGB-Informationen zur Arbeitsmarktpolitik „druckfrisch“ per Mail bekommen. „Arbeitsmarkt aktuell“ erscheint mit Analysen und Statistiken ca. 8 bis 10 Mal im Jahr und wird im PDF-Format verschickt.

Es ist notwendig, dass Sie sich einmalig in die Verteilerliste eintragen. Folgen Sie diesem Link: <http://www.dgb.de/service/newsletter> (Bitte „Arbeitsmarkt aktuell“ - Newsletter Arbeitsmarktpolitik“ mit einem Häkchen markieren).

Zum Abbestellen von „Arbeitsmarkt aktuell“ benutzen Sie bitte folgenden Link:

<https://www.dgb.de/service/newsletter?unsubscribe=dgb.bv.arbeitsmarktpolitik>